

Juristische Fallsammlung zur digitalen Kieferorthopädie

Ein Beitrag von RA Michael Zach

Literatur

1. Wendelstein, Kollisionsrechtliche Probleme der Telemedizin 2012, S. 8 ff: Der Begriff der Telechirurgie kann im vorliegenden Kontext vernachlässigt werden: Der Telechirurg dirigiert die Handlungen des Arztes vor Ort, während er die Operation per Video- und Audioübertragung verfolgt; Ulsenheimer/Heinemann, Rechtliche Aspekte der Telemedizin, Grenzen der Telemedizin, MedR 1999, 197
2. Ulsenheimer/Heinemann, Rechtliche Aspekte der Telemedizin, Grenzen der Telemedizin, MedR 1999, 197, 199
3. Kühl in Lackner/Kühl StGB, § 203 Nr. 14
4. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2006, 1BvR 2027/02: Im Rahmen des Lebensversicherungsvertrages mit BU-Zusatzversicherung ist es zur Auskunftseinholung bei den behandelnden Ärzten im Rahmen der Leistungsprüfung nicht ausreichend, wenn der versicherte bei Abschluss des Versicherungsvertrages pauschal erklärt hat, dass er alle künftigen Behandler umfassend von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet.
5. Ulsenheimer/Heinemann, Rechtliche Aspekte der Telemedizin, Grenzen der Telemedizin, MedR 1999, 197, 199
6. Heyers, Arzthaftung – Einsatz von Telematik im Behandlungsprozess, MDR 2001, 918, 924
7. BGH, Urt. vom 13. Oktober 2005 · 3 StR 385/04; Zach, Der Zahnarzt als grenzüberschreitender Dienstleister, KfO-Zeitung, 2006, 8
8. Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13.07.2001 – BGBl. I, 1542)
9. Lippert, in Ratzel/Lippert, Kommentar zur Musterberufsordnung, § 7 Rn. 8
10. Laufs/Uhlenbruck, Handbuch des Arztrechts, § 52 Rn. 16; Wendelstein, Kollisionsrechtliche Probleme der Telemedizin 2012, S. 25 ff
11. ZÄK Nordrhein, Auskunft v. 20.06.2012, YN/261.12T; Zach, Rechtliche Aspekte der Alignerbehandlung, Kompendium 2012, 92
12. DZW v. 19.02.2014: CMD-Dachverband will interdisziplinäre Kooperation stärken
13. VG Köln, Beschl. v. 02.06.1998, 35 K 9984/97.T, WRP 98, 1018: Keine berufswidrige Werbung durch einen Bericht über eine bestimmte Behandlungsmethode (sog. speed-brackets)
14. VG Berlin, Urt. v. 15.08.2007, 90 A 1.06: Berufswidrig ist auch die im Text des Artikels auffällig gehäuft vorkommende Erwähnung des Werkstoffs Cercon[®]. ... Weiter zu berücksichtigen wäre auch, dass die Nennung eines Wirkstoffs - für einen Werkstoff kann insoweit nichts anderes gelten - zulässig ist, wenn die Behandlungsmethode von diesem geprägt ist, weil ansonsten die Darstellung der Behandlungsmethode, die dem Arzt möglich sein muss, ausgeschlossen wäre. Die gehäufte Nennung des Werkstoffs verstößt aber jedenfalls gegen § 22 Abs. 2 BO. Danach ist dem Zahnarzt die gewerbliche Nutzung seiner zahnärztlichen Berufsbezeichnung untersagt. Diese Regelung verbietet z.B. Hinweise auf die Hersteller von in einer Praxis verwendeten Geräte und Materialien, die über bloße Mitteilungen hinaus werbenden oder anpreisenden Charakter haben. In dem hier streitigen Artikel, der 5 Spalten Text enthält, wird der Werkstoff Cercon insgesamt 8 Mal, teils mit dem Zusatz „[®]“ genannt und zumeist mit Beschreibungen wie „100% bio-kompatibel“, „ästhetisch schönste Variante“ u.ä. versehen. Der Beschuldigte wird, bezogen auf die in dem Artikel beschriebene Behandlung einer Patientin, mit den Worten zitiert: „[...] „Deshalb wird sie auch schon morgen mit ihren neuen, völlig natürlich wirkenden Cercon[®]-Kronen wieder nach Hause fliegen können.“ Diese Art der Darstellung geht über die Beschreibung einer bestimmten Behandlungsmethode und die Werbung des Zahnarztes für sich und seine Praxis weit hinaus und stellt sich als Werbung des Zahnarztes für ein bestimmtes Produkt dar. Sie unterscheidet sich nicht mehr wahrnehmbar von einer Werbung des Herstellers des Werkstoffs selbst, so dass beim Leser des hier streitigen Artikels der Eindruck entstehen muss, der Zahnarzt habe seine zahnärztliche Berufsbezeichnung - auch - für Werbezwecke des Herstellers des Werkstoffs zur Verfügung gestellt.
15. OLG Hamm, Urt. v. 09.06.2009, 4 U 53/09

16. In diesem Sinne auch BVerfG, Beschl. v. 01.06.2011, 1 BvR 233/10, 1 BvR 235/10; anderes gilt freilich für die Abbildung nebst Herstellerbenennung eines digitalen Computertomographen auf der website des Zahnarztes
17. Frehse, Neue Werbemöglichkeiten des niedergelassenen Arztes mit Medizinprodukten, NZS 2003, 11, 14; Berufsgericht für Heilberufe beim LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 18.05.2010, BG-Ä 4/10 betreffend den link eines Allgemeinmediziners auf die web-site einer im Hause befindlichen Apotheke, wonach ein Verstoß gegen § 34 Abs. 5 Berufsordnung vorliegt, wenn Ärzte Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken verweisen.
18. OLG Köln, Urt. v. 10.08.2012, I-6 U 224/11
19. OLG München, Urt. v. 02.08.2012, 29 U 1471/12
20. KZV Nordrhein BA-017/11